

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 69

Gewissen und Politik
von Karl Buchheim

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Die Gewissensentscheidung weist drei Merkmale auf:

- sie ist eine sittliche¹⁾ Entscheidung;
- der einzelne trifft sie gegenüber seinen Mitmenschen und allen irdischen Institutionen letztverantwortlich;
- sie ist eine zwingende Entscheidung.

Letzteres kann bedeuten, daß sich jemand u. U. gerade aus sittlichen Gründen gegen eine sittlich begründete und daher normalerweise von ihm selbst beachtete Norm entscheidet. Das wäre z. B. der Fall, wenn jemand eine Urkunde fälscht, weil es von dieser seiner Tat abhängt, ob einem unschuldig Verfolgten das Leben gerettet werden kann. Er verneint damit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht grundsätzlich, doch ist er überzeugt, daß er in diesem besonderen Fall wegen einer höherrangigen sittlichen Pflicht dagegen verstoßen und evtl. Folgen für sich in Kauf nehmen muß.

Wer eine solche Gewissensentscheidung trifft, ist zwar gegenüber seinen Mitmenschen und allen menschlichen Institutionen letztverantwortlich und auf sich selbst angewiesen; aber bei sich selbst ist er nicht die letzte Instanz, sondern – wie man treffend zu sagen pflegt – seinem Gewissen unterworfen. Er hat sich entschlossen, seinem Gewissen als einer ihm übergeordneten Bestimmung zu gehorchen. Gäbe es diese nicht, sondern würde der Betreffende wirklich nur aus sich allein heraus entscheiden, dann wäre das ein reiner Willkürakt eines selbstherrlichen Subjekts; bzw. wäre nicht erklärlich, wieso in vielen Fällen Menschen aus Gewissensgründen erhebliche Nachteile auf sich nehmen, vielleicht sogar bereit sind, den Tod zu erleiden.

Die Gewissensentscheidung im christlichen Verständnis

Nach christlichem Verständnis steht derjenige, der sein Gewissen befragt und ihm folgt, gegenüber seinen Mitmenschen allein, doch ist er trotzdem nicht allein, denn er ist „allein mit Gott“. So ist er nicht auf sich selbst angewiesen, allerdings auch nicht unabhängig. Papst Pius XII. hat dazu einmal in einer Rundfunkansprache gesagt:²⁾ „Das Gewissen ist sozusagen der innerste und geheimste Kern des Menschen. Dorthin zieht er sich mit seinen geistigen Fähigkeiten in vollständige Einsamkeit zurück: allein mit sich selbst, oder besser, allein mit Gott – dessen Stimme im Gewissen widerhallt – und mit sich selbst. Hier entscheidet er sich für das Gute oder für das Böse.“ Ganz deutlich wird hier, daß die Gewissensentscheidung aus zwei Schritten besteht. Der Mensch ist dem Ruf des Gewissens nicht zwanghaft unterworfen, sondern er vernimmt ihn zunächst und ist dann frei zu entscheiden, ob er ihm folgt oder nicht. Folgt er ihm, dann gilt das Gebot des Gewissens für ihn allerdings unbedingt. Der einzelne hat die Freiheit der letzten Entscheidung, er ist aber, wie Pius XII. feststellt, nicht auch selbst Richter über diese Entscheidung. Er erfährt im Gewissen, „welche Akte dem göttlichen Willen

gemäß sind, damit der Wille (nämlich der des Menschen) wähle und entscheide.“ Ob er aber richtig entscheidet, darüber urteilt Gott.

Die Konstitution „Gaudium et Spes“ hat den Gedanken Pius XII. aufgenommen und dazu weiter ausgeführt:³⁾ „Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der blinden Willkür ab und suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten.“ Die Gewissensentscheidung ist demnach keine Privatangelegenheit und nicht von subjektiver Beliebigkeit, sondern es geht gerade darum, die Wahrheit und das objektiv Gültige zu finden. Man kann sich nicht unter Berufung auf sein Gewissen einfach über geltende Normen hinwegsetzen; wohl aber kann man nach „gewissenhafter“ Prüfung im Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, daß die geltende Norm für eine „wahrheitsgemäße Lösung“ nicht ausreicht.

Die gleiche Auffassung vom Gewissen findet sich auf philosophischer Seite z. B. bei Hegel, der in seiner „Rechtsphilosophie“ (§ 137) schreibt, das wahrhafte Gewissen sei die Gesinnung, das, was an und für sich gut ist, zu wollen. Es habe daher feste Grundsätze und Pflichten. Aber das objektive System dieser Grundsätze und Pflichten und die Vereinigung des subjektiven Wissens mit demselben sei erst auf dem Standpunkt der Sittlichkeit vorhanden. Das heißt: was Recht und Pflicht ist, sei nicht das besondere Eigentum eines Individuums. – Auch hier geht es also um die Entscheidung zwischen gut und böse. Diese liegt beim einzelnen, der aber nicht darüber entscheidet, was gut und böse *ist*, sondern zwischen gut und böse als objektiv gegebene Alternative zu wählen hat. Hegel fährt fort: „Das Gewissen ist daher diesem Urteil unterworfen, ob es wahrhaft ist oder nicht, und seine Berufung nur auf sein Selbst ist unmittelbar dem entgegen, was es sein will, die Regel einer vernünftigen, an und für sich gültigen allgemeinen Handlungsweise.“⁴⁾

Die Gewissensentscheidung als sittliche Entscheidung

Die Gewissensentscheidung ist Sonderfall der sittlichen Entscheidung; sie zu treffen hat der Mensch ebenso die Pflicht wie das Recht. Seine Pflicht ist es, weil Gott ihn in die freie Verantwortung für seine persönliche Lebensführung gestellt hat; er ist befähigt und berufen, unter den Geboten Gottes und orientiert an der Vernunft über sein Tun und Lassen letztlich selbst zu bestimmen. Dem entspricht sein Recht, Entscheidungen, von denen das Heil seiner Seele abhängen kann bzw. in denen er seine Würde als Vernunftwesen zu bewähren hat, frei zu treffen. Der Ruf des Gewissens hebt die Pflicht und das Recht des Angesprochenen zur sittlichen Selbstbestimmung nicht auf, sondern fordert diese heraus. Zwar ist ihm offenkundig geboten, was er tun soll, aber bei ihm liegt die

Entscheidung, ob er es tut; und wenn er es tut, darf er nicht blind gehorchen, sondern muß das Gebot bewußt annehmen und sich darüber Rechenschaft geben. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn seine Entscheidung womöglich nachteilige Folgen für andere Personen hat oder auf einen Verstoß gegen sittliche bzw. sittlich begründete Normen (z. B. staatliche Gesetze) hinausläuft.

Es gibt sittliche Entscheidungen, die denjenigen, der sie vornimmt, nur allein betreffen, so z. B. wenn er sich dazu entschließt, fleißiger als bisher zu sein, sich beim Rauchen und Trinken besser unter Kontrolle zu nehmen oder aus religiösen Gründen Askese zu üben. Auf seine Mitmenschen wirkt sich das höchstens indirekt aus. In der Regel jedoch sind andere Personen von sittlichen Entscheidungen unmittelbar mitbetroffen, bzw. ist umgekehrt festzustellen, daß alles Sprechen und Handeln eben dadurch, daß andere davon berührt werden, sittlich von Belang ist. Wir können unser Leben nicht anders als gemeinschaftlich führen; daher wirkt fast alles, was der einzelne tut oder läßt, auf andere mehr oder weniger nachhaltig zurück.

Wenn jemand nur über seine eigene Lebensführung entscheidet und davon auch nur selbst betroffen ist, dann kann er sich aus sittlichen bzw. Gewissensgründen auf strengste Weise den reinen Grundsätzen unterwerfen und sich jedes Opfer auferlegen, das er gerade noch zu tragen vermag. Soweit dagegen über einen bestimmten Fall im Zusammenleben mit anderen zu entscheiden ist, genügt es nicht, sich allein an Grundsätzen, Prinzipien und den allgemeinen Geboten Gottes zu orientieren. Eine solche Entscheidung kann vielmehr nur dann sittlich sein, wenn man sich auch nach den Gegebenheiten der betreffenden Situation richtet und auf seine Mitmenschen Rücksicht nimmt. Überhaupt ist es dem Menschen nicht gegeben, die Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Liebe usw. in reiner Form zu verwirklichen, sondern er kann sich nur daran orientieren und muß sich bemühen, sie soweit wie möglich zur Geltung und Wirkung zu bringen. Dazu ist es erforderlich, die Gegebenheiten der Praxis auf kluge Weise so zu behandeln, daß die Prinzipien, Grundsätze und allgemeine Gebote Gottes auf die Wirklichkeit möglichst großen Einfluß gewinnen und sie mitbestimmen.

Außerdem aber steht bei allen sittlichen Entscheidungen, von denen auch andere Menschen betroffen sind, etwas Absolutes nicht nur auf der Seite der Grundsätze, sondern auch auf der des praktischen Einzelfalles. Denn jeder individuelle Mensch in seinem konkreten Leben ist von absolutem Wert. Wohl ist die Würde des Menschen auch als ein Prinzip zu denken und allgemein dadurch zu bestimmen, daß er Ebenbild Gottes und Vernunftwesen ist. Ihre Wirklichkeit aber hat sie im einzelnen Menschen, der einen Namen hat und mit seinen Schwächen, in der Befangtheit seines Schicksals und der Beschränktheit seiner Möglichkeiten existiert. So ist er mit seinem nur einmal zu lebenden Leben in das unsrige verflochten, und daran muß sich unser Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde bewähren. Das ist von eminenter Bedeutung

für die Sittlichkeit unserer Entscheidungen. Sie ist eben nicht schon damit erreicht, daß wir auf dem Prinzip beharren und es „durchzusetzen“ versuchen; unser Tun kann trotz gutem Willen dem Prinzip der Menschenwürde nicht entsprechen, wenn seine praktischen Auswirkungen einen unserer Mitmenschen in seiner Würde kränken oder verletzen.

In seiner Schrift „Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen“ vertritt Immanuel Kant den Standpunkt, daß das Prinzip der Wahrhaftigkeit keinerlei Ausnahme dulde. Daher müsse man z. B., wenn man einen Verfolgten versteckt halte, und der, der ihn morden will, frage, ob er im Haus sei, wahrheitsgemäß antworten. Unter der Nazi-Herrschaft hätte das bedeutet, einen Juden, dem man Unterschlupf gewährt hat, der Gestapo auszuliefern, wenn diese einen im Verhör danach fragt. Kant begründet seine rigorose Auffassung damit, daß es ein „unbedingt gebietendes, durch keine Konvenienz einzuschränkendes Vernunftgebot“ sei, in allen Erklärungen wahrhaft zu sein. Denn Wahrhaftigkeit sei eine Pflicht an sich selbst und eine Regel, die ihrem Wesen nach keiner Ausnahme fähig ist, weil sie andernfalls schwankend und unnütz werde. – Dieses Argument wird jedoch überholt, wenn man nicht nur von der Wahrhaftigkeit als Prinzip ausgeht, sondern auch den einzelnen Menschen als Absolutum begreift, der seine Würde wie als „vernünftiges Wesen überhaupt“ (Kant), so auch in der Betroffenheit und Hilfsbedürftigkeit seines nur einmal zu lebenden Lebens hat.

Noch einmal anders gestalten sich die Voraussetzungen für die Sittlichkeit einer Gewissensentscheidung, wenn andere Menschen davon nicht nur betroffen sind, sondern wenn jemand für andere oder in deren Auftrag und Namen entscheiden muß. Er ist dann Sachwalter der Interessen und Rechte, vielleicht sogar des Schicksals derer, die sich ihm anvertraut haben oder auf ihn angewiesen sind, und muß damit – wie auch sonst mit fremdem Gut – sorgsamer umgehen als mit seinen persönlichen Belangen. Ein Risiko, das einzugehen man um eines sittlichen Zieles willen vielleicht selbst verpflichtet wäre, muß man u. U. aus sittlichen Gründen meiden, wenn im Falle eines Fehlschlages diejenigen, für die man handelt, die Folgen zu tragen hätten. Wer gegen ein totalitäres Regime Widerstand leistet, muß sich manches Wagnis verbieten, wenn er dadurch seine Angehörigen oder Freunde gefährden würde. Ein gutes Beispiel bringt die Philosophin Jeanne Hersch in ihrem Buch „Die Ideologien und die Wirklichkeit“:⁵⁾ Erfolg zu haben ist für die persönliche Lebensführung des einzelnen normalerweise keine sittliche Kategorie, dagegen kann es in der Politik eine sittliche Verpflichtung darstellen. Denn der Staatsmann ist für andere verantwortlich: „Er hat die Aufgabe übernommen, über eine Menge anderer Menschenwesen zu wachen, und wenn er sein eigenes Opfer auf sich nähme, würde er sie opfern. Aber er muß ihnen helfen und im Fall der Gefahr sie retten. Und da genügt die gute Absicht nicht, er muß sein Ziel erreichen. In gewissem Sinn hat er versprochen, erfolgreich zu sein. Er muß erfolgreich sein. Und so ist der Erfolg zur Verpflichtung geworden.“

Was ist Politik?

Zugang zum Verständnis von Politik kann man gewinnen, wenn man von der für den Politiker charakteristischen Denkweise ausgeht. Bei allen Zielen und Aufgaben kann er sich nicht damit begnügen, die sachlichen Erfordernisse zu bedenken, sondern er muß immer auch überlegen, wie das, was sachlich beabsichtigt ist, unter den gegebenen personalen Verhältnissen verwirklicht werden kann. Carlo Schmid hat das einmal, eine Bemerkung Bismarcks erweiternd, in dem Satz zusammengefaßt: „Politik ist die Kunst, das Notwendige möglich zu machen.“ Der Politiker ist nicht der einzige, der diese Kunst üben muß, sondern auf allen Gebieten des Lebens wird sie gebraucht, weil überall jede Sache jemandes Sache ist und alle Sachfragen in ein Geflecht personaler Beziehungen eingelassen sind. Aber beim Politiker ist das besonders typisch für sein tägliches Geschäft. Es ist im übrigen nichts Illegitimes, denn die Welt des Menschen ist nicht in erster Linie durch das Gesetz der Sachen, sondern durch die Beziehungen zwischen Personen begründet.

Deshalb erschöpft sich Politik auch nicht darin, sachliche Ziele unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen personalen Verhältnisse, also situationsgerecht, anzustreben. Es kommt die Aufgabe hinzu, das Zusammenleben von Menschen überhaupt so zu gestalten, daß es menschenwürdig ist. Denn der Mensch ist dem Menschen – von allen Sachfragen abgesehen – ein Problem, das täglich neu bewältigt werden muß: Wie kann unter den gegebenen personalen Verhältnissen Frieden in Freiheit möglich gemacht werden? Diese Aufgabe und deren immer wieder verbesserungsbedürftige Lösung ist das, was den Sinn des Staates in seinem Kern ausmacht. Die Tätigkeit des Staates bzw. alle Tätigkeit, die sich auf ihn bezieht, ist der Inbegriff der Politik; er hängt, wie sich gezeigt hat, mit dem Begriff „Politik“ im Sinne einer bestimmten Denk- und Handlungsweise unmittelbar zusammen.

Politik und Sittlichkeit

Politik ist also mit sittlichem Handeln in einem wesentlichen Punkt verwandt: Wie es zur sittlichen Entscheidung gehört, sich nicht nur an den Prinzipien zu orientieren, sondern auch der gegebenen Lage sowie den beteiligten Personen gerecht zu werden, so muß man in der Politik auf die jeweilige Situation eingehen und für das, was man anstrebt, die Zustimmung und Unterstützung der Beteiligten und Betroffenen gewinnen – zumindest muß man vermeiden, deren Widerstand herauszufordern. Im gleichen Sinn zielt Politik als Zusammenleben im Staat darauf ab, die Gemeinschaftsentscheidungen so zu treffen, daß sie auf Ausgleich und Schonung der Interessen aller wirken. Sie sollen jedem Bürger das größtmögliche Maß an Freiheit lassen, mindestens aber ihm stets zumutbar bleiben.⁶⁾

Es gibt nicht auf der einen Seite Entscheidungen, die rein politisch, und auf der anderen solche, die rein sittlich wären; gleich gar nicht besteht zwischen beiden eine unüberwindliche Kluft, sondern ihr Verhältnis bestimmt sich wie folgt:

Der weitaus größere Teil der politischen Entscheidungen ist entweder ohne sittlichen Belang oder liegt innerhalb der Grenzen des sittlich fraglos Zulässigen. Dabei wohnt aber den Gesichtspunkten der politischen Entscheidung und der Weise des politischen Handelns stets insofern ein auch sittliches Moment inne, als jeder jeden als Person achtet und sich im Bereich des für die anderen Zumutbaren hält. Der Unterschied zwischen der sittlichen und der politischen Orientierung liegt darin, daß jene von den Prinzipien ausgeht, die zur Geltung gebracht werden müssen, diese dagegen von der Einsicht, daß es auch in jedermanns eigenem Interesse liegt, den anderen als Person zu respektieren und auf seine Belange Rücksicht zu nehmen. Diese beiden Gesichtspunkte schließen einander in keiner Weise aus. – Wann immer aber eine politische Entscheidung erforderlich wird, die nicht mehr innerhalb der Grenzen des sittlich fraglos Zulässigen liegt, verwandelt sich die politische in eine in erster Linie sittliche Frage. Dann muß von den Prinzipien und Grundsätzen ausgegangen werden; aber schon damit die Entscheidung eine wirklich sittliche wird, ist es nötig, die gegebene Lage und die beteiligten Personen in die Überlegung einzubeziehen. Darüber hinaus wird häufig das politische Kalkül hilfreich sein, um das sittlich Geforderte auch wirklich zu erreichen.

Die Gewissensbildung des Abgeordneten

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 38, daß die Abgeordneten des Bundestages an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Für den gewählten Volksvertreter wird damit zunächst nur noch einmal ausdrücklich festgestellt, was für alle Bürger gilt, denn jedermann ist letztlich nur seinem Gewissen unterworfen. Darüber hinaus wird dem Abgeordneten allerdings insofern eine besondere Stellung zugebilligt, als ihm niemand Vorschriften machen darf, wegen der er eventuell in einen Gewissenskonflikt geraten könnte. Würde z. B. eine Partei die Unterstützung ihrer Kandidaten davon abhängig machen, daß diese versprechen, ein bestimmtes Gesetz zu Fall zu bringen, so hätte das von verfassungswegen keine Rechtskraft.

Die Freiheit des Gewissens gibt dem Abgeordneten aber keineswegs das Recht, in der politischen Tagesarbeit auf seinem eigenen, einmal bezogenen Standpunkt zu beharren. Vielmehr ist er um des Gemeinwohles willen verpflichtet, das Seine zu tun, daß die politische Willensbildung zu praktikablen, von einer möglichst großen Mehrheit getragenen Entscheidungen führt. Außerdem schuldet er denen, mit denen ihn gemeinsame

Grundüberzeugungen und Zielsetzungen verbinden, auch im einzelnen Solidarität. Praktisch bedeutet das, daß er innerhalb der Grenzen des sittlich fraglos Zulässigen zwar in der Fraktion seinen Standpunkt verfechten soll, schließlich aber dazu beitragen muß, daß das, was die Fraktion mehrheitlich beschließt, auch im Parlamentsplenum eine Mehrheit findet. Erst wenn es nicht mehr bloß um Meinungsverschiedenheiten geht, welche von zwei möglichen Entscheidungen vielleicht die sachlich richtigere, dem Gemeinwohl besser dienende und politisch klügere ist, sondern wenn die Mehrheit etwas will, was er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, entfällt für den Abgeordneten die Solidaritätspflicht gegenüber der Fraktion, wie auch die Pflicht, zu einer klaren parlamentarischen Entscheidung beizutragen. Umgekehrt muß dann die Fraktionsführung auf die im Prinzip ebenso notwendige wie gerechtfertigte Fraktionsdisziplin verzichten und – wie es bei den Abstimmungen über die Reform des § 218 StGB und über die Aufhebung der Verjährungsfrist bei Mord der Fall war – jedem einzelnen die Entscheidung anheimstellen.

Was ist Macht?

Der angebliche Widerstreit zwischen Politik und Moral wird häufig damit begründet, daß das Medium der Politik die Macht ist, Machtgebrauch aber das Gegenteil von sittlichem Handeln, zumindest aber sittlich fragwürdig sei. Diese verbreitete Meinung ist darauf zurückzuführen, daß das Problem der Macht fast immer nur an Beispielen von Übermacht erörtert wird, also anhand von Situationen, in denen Personen oder Institutionen über ein Potential verfügen, das anderen überlegen und zudem für sie unbeeinflussbar ist. Die Grundtatsache, die der Begriff „Macht“ bezeichnet, ist aber eine andere: Macht ist das Potential, also die Möglichkeit, etwas zu bewirken, die ein Mensch nicht (wie seine Körperkräfte und geistigen Gaben) durch sich selbst besitzt, sondern die ihm aus dem Zusammenleben mit anderen zuwächst. Er gewinnt Macht z. B. dadurch, daß andere seine Ziele unterstützen, daß sie ihn anerkennen oder ihm helfen, weil sie ihrerseits von ihm etwas wollen. Einen Machtgewinn kann er allerdings auch haben, wenn sie ihn gewähren lassen, weil sie ihn fürchten. In jedem Fall dieser Art ist Macht aber nicht eine „Habe“, über die man nach Belieben verfügen kann, sondern Machtbesitz und Machtgebrauch hängen davon ab, wie man sich zu denen, denen man seine Macht verdankt, verhält und mit ihnen umgeht. Daher kommt es, daß Macht vergänglich ist. Macht entsteht zunächst unwillkürlich immer, wenn Menschen zueinander in Beziehung treten; sie kann außerdem bewußt vermehrt und gepflegt werden. Da das voraussetzt, daß man die anderen als Personen anerkennt und sich bemüht, sie für sich zu gewinnen, enthält auch die Macht – im Gegensatz zum Gebrauch von Gewalt – ein sittliches Moment.

Die Unsittlichkeit des moralischen Rigorismus

Die für die Gewissensentscheidung charakteristische Unbedingtheit kann in der Politik, wie auch sonst im Leben, nur dann sittlich gerechtfertigt sein, wenn von Fall zu Fall das, was das Gewissen gebietet, so hohen Rang hat, daß es unbezweifelbar erlaubt ist, daraus evtl. entstehende Nachteile für andere Personen oder den Verstoß gegen eine Norm in Kauf zu nehmen. Keinesfalls aber darf man aus der Tatsache, daß Gewissensforderungen unbedingt sind, schließen, daß eine Grundhaltung der Unbedingtheit die Garantie der Gewissensrichtigkeit für sich habe, bzw. daß Unbedingtheit das an sich Sittliche sei. Diese gleichwohl verbreitete Meinung führt zu moralischem Rigorismus, d. h. zu einer Weise des Urteilens und Handelns, die Prinzipien in voller Reinheit meint durchsetzen zu sollen ohne Rücksicht auf die jeweiligen Umstände und betroffenen Personen. Der Rigorist mißbraucht das Prinzip als Knüppel gegen die Wirklichkeit, anstatt es in der Wirklichkeit zur Geltung zu bringen bzw. diese ihm anzunähern. Er hält eine solche wirklichkeitsgerechte Anwendung des Prinzips nicht einmal für erlaubt und verfehlt so das Sittliche, gerade indem er meint, es absolut durchzusetzen.

Die Eigentümlichkeit des moralischen Rigorismus besteht nicht etwa in einer übergroßen Strenge des Urteils, sondern in einer unzulässigen Vereinfachung der Urteilsgrundlagen. Der Rigorist hält es nicht für nötig, sich erst einmal über das vielschichtige, komplizierte Geflecht der Wirklichkeit zu informieren, sondern er geht von einem drastisch vereinfachten Bild aus, und deshalb erscheint es ihm nicht schwer zu sein, zwischen gut und böse klar zu unterscheiden. Dadurch wird insbesondere in der Politik das sittliche Gebot, die Würde des Mitmenschen zu achten und sich um Frieden zu bemühen, leicht verletzt. Man kann z. B. darüber streiten, ob es richtig oder falsch ist, auf den sowjetischen Einmarsch in Afghanistan mit einem Boykott der Olympiade in Moskau zu reagieren, oder ob Nutzen oder Gefahr der Atomenergie überwiegt. Wenn sich aber jede Seite für den Anwalt des sittlich Guten hält und die andere Seite bekämpft, weil sie verwerfliche Ziele verfolgt, dann verwandelt sich politische Gegnerschaft in Feindschaft, und eine aus sittlichen Gründen an sich gebotene Verständigung gerät in den Schein von etwas sittlich Unerlaubtem. Denn bei sachlichen Meinungsverschiedenheiten kann man sich um einen Kompromiß bemühen, Rechtsstreitigkeiten kann man zu einem Vergleich führen; mit dem Bösen dagegen ist weder ein Kompromiß noch ein Vergleich zulässig.

Treffend hat Adolf Arndt die Fragwürdigkeit des moralischen Rigorismus in der Politik charakterisiert, als er in bezug auf den Schriftsteller Rolf Hochhut einmal sagte:⁷⁾ „Wer je in auch nur kleinem Maße politische Entscheidungen treffen, sich um Gerechtigkeit mühen oder für eine höchste Gemeinschaft, wie sie im Staat verkörpert ist, die Last der Fürsorge auf sich nehmen mußte, der sollte um unser menschliches Gebrochensein wissen, um unsere Unzulänglichkeit zum vollauf Gerech-

ten und um die letzte Tiefe der Not zwischen der Abhängigkeit von unseren Bedingtheiten und dem Gebieterischen des Unbedingten, das ganz uns fordernd entgegentritt. Diese Einsicht rechtfertigt die Sorge aus der politischen und rechtlichen Sicht derer, die für den Staat stehen – und das ist in einem freien Staat jeder nach seinen Kräften –, daß wir uns niemals anders als nach menschlichem Maß messen sollten . . . – Warum ich das sage? Weil ich glaube, daß es uns von der das menschliche in Fesseln schlagenden Starre des Totalitären unterscheidet, unsere Freiheit auch darin zu erkennen, daß sie unserer Unvollendbarkeit entspricht und als Mut zum Mangel gelebt werden muß.“

Der sittliche Sinn des Staates

Der Staat könnte für Gewissensentscheidungen nicht von Belang sein, wenn er nicht selbst einen sittlichen Sinn hätte und sittliche Zwecke erfüllte. Denn nur soweit die Forderungen, die der Staat an seine Bürger stellt, sittlich begründet sind, mithin das, was der Bürger tut oder unterläßt, u. U. sittliche Zwecke beeinträchtigt, ist es denkbar, daß es zwischen den Erfordernissen des Staates und der Gewissensüberzeugung des einzelnen zum Widerstreit kommt.

Soweit wir mit dem Staat im Alltag zu tun haben, erleben wir ihn vorwiegend als bürokratische Organisation zur Erledigung der vielfältigen Aufgaben kollektiver Daseinsvorsorge, was eher als nützlich denn als sittlich notwendig zu bewerten ist. Es handelt sich dabei aber auch nicht um die wesentlichen Zwecke des Staates, d. h. diejenigen, die sich auf keine andere Weise als durch die Existenz eines Staates erfüllen lassen. Diese aber sind tatsächlich sittlicher Natur: die Herstellung und Sicherung des inneren Friedens einer Gesellschaft in Freiheit, wozu auch der Schutz gegen mögliche Gewalt von außen gehört. Genauer gesagt: Der Staat ist – wie bereits gesagt – in seinem Kern die ständig zu erneuernde Lösung der immer wieder neu sich stellenden Aufgabe, ein menschenwürdiges Zusammenleben aller Mitglieder einer Gesellschaft möglich zu machen. – Frieden und Sicherheit im Innern beruhen auf einer politischen und Rechtsordnung, die in jedem Einzelfall durchsetzbar ist. So werden die Rechte des einzelnen gewahrt, Konflikte gewaltfrei gelöst und ein Zustand öffentlicher Sicherheit gewährleistet, ohne den sich das kulturelle, wirtschaftliche und private Leben der Bürger nicht entfalten könnte. Auch um gemeinsame Freiheit möglich zu machen, bedarf es der politischen und Rechtsordnung: sie schützt die Freiheit des Schwächeren vor dem Freiheitsanspruch des Stärkeren und bringt gegenüber dem ausgreifenden Freiheitswillen des einzelnen das Freiheitsinteresse aller zur Geltung.

Ebensowenig wie für Politik überhaupt gibt es für die Staatsleitung und die Teilnahme am Staatsleben eine eigene Sittlichkeit, die im Prinzip anders wäre als die der persönlichen Lebensführung. Es sind vielmehr

ein und dieselben Grundsätze, an denen man sich hier wie dort orientiert, nur unterliegt ihre Anwendung im Staat z. T. anderen Bedingungen als in den übrigen Lebensbereichen. Dementsprechend bedarf es, um das sittlich Gebotene zu tun, mehr oder weniger anderer Entscheidungen und Vorkehrungen, als wir in unserem Alltag gewohnt sind.

Z. B. muß alles, was im Namen des Staates gesprochen und getan wird, so sein, daß es ausnahmslos allen Bürgern zumutbar ist. Deshalb kann sich der Inhaber eines staatlichen Amtes, wenn er zu einer politischen Frage Stellung nimmt, gezwungen sehen, in einem Grad allgemein und unverbindlich zu bleiben, die bei jemandem, der nur im eigenen Namen oder für einen bestimmten Personenkreis sich äußert, als unaufrichtig zu gelten hätte. Die meisten Maßnahmen des Staates müssen so getroffen werden, daß sie vielen unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden und zwischen einander widersprechenden Positionen und Interessen vermitteln. Das bedeutet, daß sie vom Standpunkt jeder einzelnen Position und aus dem Blickwinkel jedes einzelnen Interesses beurteilt Halbheiten bleiben. Doch sind gerade diese in jedem Einzelfall sachlich unbefriedigenden Ergebnisse der Preis, der für eine aufs Ganze gesehen möglichst gerechte Entscheidung gezahlt werden muß.

Eine wichtige sittliche Aufgabe des Staates ist es, für seine Bürger objektiv gute Voraussetzungen zu schaffen, ein sittliches Leben zu führen. Zwar ist das sittliche Vermögen des Menschen im Prinzip auch von äußeren Umständen unabhängig: der Mensch vermag sich auch unter widrigsten Umständen sittlich zu bewähren und unter menschenunwürdigen Verhältnissen seine Menschenwürde zu wahren. Trotzdem können die sozialen und politischen Gegebenheiten es erheblich erschweren oder auch leichter machen, sittliche Gebote zu erfüllen. Besonders deutlich wird das an dem extremen Beispiel totalitärer Herrschaft, die die Begriffe von Gut und Böse verwirrt, verwerfliches Verhalten fördert und nicht selten die Erfüllung des sittlich Gebotenen mit Sanktionen oder gar Strafen belegt. Der einzelne kann sich aus Gewissensgründen dafür entscheiden, Unrecht duldend hinzunehmen oder als unschuldiges Opfer eines Diktators den Tod zu leiden. Wer aber für den Staat verantwortlich handelt, muß alles in seiner Macht Stehende tun, daß niemandem Unrecht geschieht. – Im Rechtsstaat bestehen die objektiven Voraussetzungen für das sittliche Leben seiner Bürger u. a. darin, daß er jedem einzelnen das Minimum, das die Menschen einander an sittlicher Leistung schulden, dadurch garantiert, daß er es allen zusätzlich als gesetzliche Pflicht auferlegt.

Wie es zu den sittlichen Pflichten des im Auftrag anderer handelnden Politikers gehört, Erfolg zu haben, obgleich dies sonst kein Gesichtspunkt sittlichen Verhaltens ist, so kann der Staat seine sittlichen Zwecke nur erfüllen, wenn er in der Lage ist, u. U. Gewalt anzuwenden, obgleich Gewalt an sich etwas Unsittliches ist.

Die zuverlässige Geltung der Rechtsordnung ist nur zu erreichen, wenn der Staat in jedem Einzelfall die Befolgung der Gesetze, falls nötig, auch

unter Gewaltanwendung erzwingen kann. Außerdem muß er über eine bewaffnete Macht verfügen, um den Frieden gegen den niemals auszu-schließenden Einbruch der Gewalt zu schützen.

Gewissen und Staat

„Der freiheitlich-demokratische Staat anerkennt und gewährleistet das Recht auf Gewissensfreiheit nicht etwa als freiwillige großzügige Konzession, sondern als notwendige Konsequenz seines eigenen Konzepts. Da er selbst ein umfassendes Ethos weder begründen noch vorschreiben kann, ist er darauf angewiesen, daß sich jeder einzelne Bürger aus eigener Verantwortung für bestimmte ethische Maßstäbe entscheidet und daran orientiert. Wie dem Staat ethische Verpflichtungen vorgegeben sind, über die er nicht verfügen kann, so muß er anerkennen, daß auch jeder seiner Bürger die ethischen Maßstäbe als vorgegeben und für sein individuelles Verhalten als unausweichlich bindende Verpflichtung versteht.“⁸⁾ Das bedeutet auch, daß der freiheitliche Staat die Folgen der sittlichen Entscheidungen seiner Bürger im Prinzip hinnehmen muß. Er kann darauf nur insoweit Einfluß nehmen, als er dazu durch allgemeine Gesetze ermächtigt ist, die aber ihrerseits wieder für jedermann im Gewissen zumutbar sein müssen. Obgleich der Staat selbst einen sittlichen Sinn hat und an sittliche Grundsätze gebunden ist, besitzt er keine Kompetenz, seine Bürger darüber zu belehren, was gut und böse sei, oder gar sie zu besseren Menschen zu erziehen. Da der Staat weder das Recht noch die Fähigkeit besitzt, darüber zu befinden, ob die sittlichen Entscheidungen der einzelnen Bürger richtig oder falsch sind, kann es ihm gegenüber auch keine Rechenschaftspflicht in Fragen des Gewissens geben; er muß vielmehr das irrende Gewissen ebenso respektieren wie das wohlinformierte. Damit ist jedoch niemand davon entbunden, sich selbst und anderen Rechenschaft über sein Tun und Lassen zu geben. Denn erstens ist die sittliche Selbstbestimmung nicht nur ein Recht gegenüber dem Staat und unseren Mitmenschen, sondern ebenso gut eine Verpflichtung uns selbst gegenüber. Es ist ihr Sinn, daß wir unsere Entscheidungen verantworten und uns Gewissenskonflikten stellen. Dazu gehört, daß man sich selbst die kritische Frage nicht erspart, ob das, was einem spontan sittlich zwingend erscheint, es tatsächlich rechtfertigt, ein für jedermann gültiges Gebot nicht zu erfüllen oder ein allgemeines Verbot zu verletzen.

Zweitens schulden wir aus Gründen der mitmenschlichen Solidarität immer denjenigen Rechenschaft, auf die sich unser Tun und Lassen auswirkt, die die Folgen unserer Entscheidungen zu spüren bekommen. Wenn der Staat z. B. als Sozialstaat sich gesetzlich zu bestimmten Leistungen verpflichtet, dann hat jedermann das Recht, davon Gebrauch zu machen und schuldet der Behörde keinen Dank. Da aber alle staatlichen Leistungen letztlich auf Leistungen der Mitbürger beruhen, muß man

sich aus sittlichen Gründen der mitmenschlichen Solidarität fragen, ob man alles, was einem gesetzlich zusteht, in Anspruch nehmen darf, ohne auch selbst etwas zu leisten, was wiederum den anderen zugute kommt. Wenn der Staat gesetzlich die Möglichkeit schafft, den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, dann ist der Bürger berechtigt, das zu tun, ohne der Behörde Rechenschaft zu geben, warum. Da aber letztlich die Mitbürger von dieser Entscheidung betroffen sind (weil die allgemeine Wehrpflicht ihrer Sicherheit dient), gibt es ihnen gegenüber aus Gründen der mitmenschlichen Solidarität eine sittliche Pflicht der Rechenschaft⁹).

Sofern der Staat sittlichen Zwecken dient, hat jeder Bürger die sittliche Pflicht, diejenigen Leistungen zu erbringen, die von ihm zu fordern sind, damit der innere Frieden in Freiheit möglich wird und erhalten bleibt. Einen Gewissenskonflikt kann es in bezug auf diesen sittlichen Sinn des Staates nicht geben, denn es ist nicht denkbar, daß jemand aus sittlichen Gründen das Ziel ablehnt, daß alle Gesellschaftsmitglieder auf menschenwürdige Weise zusammenleben. Zum Staat als solchen kann das Gewissen vielmehr nur dann in Gegensatz geraten, wenn dieser seinen Sinn nicht erfüllt und anstatt inneren Frieden herzustellen dessen Voraussetzungen zerstört; oder wenn er sich in eine verbrecherische Organisation verwandelt. Auch in solchen Fällen gibt es aber eigentlich keinen Konflikt zwischen Staat und Gewissen, sondern dieses ist einfach zum Widerstand aufgerufen.

Ein Gewissenskonflikt entsteht erst, wenn sich jemand zwei Forderungen gegenüber sieht, die einander ausschließen, von denen aber jede sittlich begründet ist. Das ist zwischen Staat und Gewissen dann gegeben, wenn sich ein Bürger aus Gewissensgründen außerstande fühlt, eine Leistung zu erbringen, die nach allgemeiner Überzeugung im Interesse des inneren Friedens in Freiheit sittlich geboten ist und deshalb zur allgemeinen Rechtspflicht erklärt wird; das kann z. B. die Ableistung des Wehrdienstes sein, aber auch das Steuernzahlen, die Teilnahme an einer Schutzimpfung usw. In diesen Fällen stehen sich zunächst zwei Überzeugungen gegenüber, die unbeschadet dessen, daß die eine nur die eines einzelnen ist, während die andere von allen übrigen geteilt wird, gleichen Rang haben und deshalb einander blockieren. Jedoch liegt der kritische Punkt des Konflikts an einer anderen Stelle: Der innere Frieden in Freiheit erfordert nämlich nicht nur, daß die Bürger gewisse Pflichten erfüllen, sondern er hat die wesentliche Voraussetzung, daß diese Pflichten unbedingt allgemein sind, also ausnahmslos von jedermann erfüllt werden müssen. Infolgedessen besteht der entscheidende Widerstreit nicht zwischen den beiden sittlichen Überzeugungen, sondern zwischen dem um des inneren *Friedens* willen notwendigen Anspruch des Staates auf die unbedingte Allgemeinheit der gesetzlichen Pflichten und der um der *Wahrheit* willen unbedingten Geltung der Gewissenspflicht.

Über diesen Widerstreit zwischen dem sittlichen Erfordernis des inneren Friedens und der sittlichen Bindung der Gewissensüberzeugung an die

Wahrheit hat die Verfassung unseres Staates nur in einem Fall ausdrücklich entschieden: sie bestimmt, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf (Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz). Damit räumt das Grundgesetz der Gewissensentscheidung gegenüber einer allgemeinen gesetzlichen Pflicht in einem Fall den Vorrang ein, indem das für unerlaubt gehaltene Tun, nämlich das Töten eines Menschen, den sittlichen Makel *in sich selbst* hat. Dagegen behalten die Forderungen des Staates in all den Fällen Vorrang, in denen die Bedenken nicht die geforderte Leistung als solche, sondern *deren möglichen Folgen* betreffen; so kann z. B. das Zahlen von Steuern unter keinen Umständen etwas an sich Unsittliches sein, sondern die Ablehnung wäre damit zu begründen, daß man auf diese Weise möglicherweise dazu beiträgt, militärische Rüstung zu finanzieren, die man für unsittlich hält.

Der sittliche Sinn der Allgemeinheit der staatlichen Ordnung

Daß im Bereich des Staates über den sittlichen Inhalt der einzelnen Gesetze, Rechte und Pflichten hinaus auch deren Allgemeinheit bzw. Allgemeingültigkeit einen eigenen sittlichen Wert darstellt, zeigt sich auch in Fällen, in denen der sittlich begründete Anspruch eines einzelnen und der der Gesamtheit in Gegensatz zueinander geraten. Auf tragische Weise geschah das z. B., als im Herbst 1977 Hanns Martin Schleyer in der Hand von Terroristen war, die ankündigten, ihre Geisel zu ermorden, wenn nicht elf in Haft befindliche Terroristen freigelassen würden. Hätten in diesem Fall die verantwortlichen Politiker dem Recht auf Leben des bestimmten einzelnen den Vorzug gegeben, also die elf Inhaftierten ausgeliefert, um Schleyer zu retten, so hätten sie die Fähigkeit des Staates, das Recht auf Leben als ein allgemeines, allen Bürgern zustehendes zu schützen, wesentlich beeinträchtigt. Das Bundesverfassungsgericht, das in dieser Sache angerufen worden war, stellte fest, daß das Grundgesetz eine Schutzpflicht auch gegenüber der Gesamtheit der Bürger begründet. Würde man die in Haft befindlichen Terroristen entlassen, sagte das Gericht, dann würde die Reaktion des Staates für Terroristen von vornherein kalkulierbar: „Damit würde dem Staat der effektive Schutz seiner Bürger unmöglich gemacht. Dies stünde mit der Aufgabe, die ihm durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestellt ist, in unaufhebbarem Widerspruch.“¹⁰⁾

Zur Allgemeinheit der Gewissensfreiheit gehört, daß niemandes Gewissensentscheidung für andere verbindlich sein oder Verbindlichkeit beanspruchen kann. Daraus folgt, daß der Staat zwar jedermann die Möglichkeit gewährleisten muß, sich in seiner persönlichen Lebensführung nach seinem Gewissen zu richten; daß jedoch in der freien politischen Auseinandersetzung keine Position oder Bestrebung privilegiert werden darf, weil ihre Vertreter sich auf ihr Gewissen berufen. Wer sich im Gewissen verpflichtet fühlt, für seine eigene Überzeugung auch andere Menschen

zu gewinnen oder dafür allgemeinverbindliche Geltung durchzusetzen, der verläßt den Bezirk der „Privatautonomie“ und des privilegierten Schutzes für die Gewissensentscheidung. Er betritt den Bereich der Öffentlichkeit, in dem gerade um der Gewissensfreiheit willen die Gewissensüberzeugungen einander relativieren. Jede gilt hier nur so viel, als es gelingt, auch andere davon zu überzeugen, und allgemeinverbindlich kann nur sein, was nach den Grundsätzen des politischen Lebens und nach dem dafür vorgeschriebenen Verfahren als allgemeines Gesetz beschlossen wird. Wäre es anders, würde einer Auffassung oder Bestrebung auch im politischen Wettbewerb noch der besondere Schutz der Gewissensüberzeugung zubilligt, so wäre sie privilegiert und der für die freie allgemeine politische Willensbildung notwendigen Möglichkeit, sie zu kritisieren oder zu bekämpfen, entzogen. Daher hat in unserem Lande zwar jedermann das Recht, für Kriegsdienstverweigerung zu werben und dafür einzutreten, daß neben dem gesetzlichen Wehrdienst ein gesetzlicher Friedensdienst eingerichtet wird, aber den Schutz des Artikels 4 III GG kann man für diese Bestrebungen nicht mehr beanspruchen.

Anmerkungen

- 1) Obgleich man – z. B. Hegel folgend – die Begriffe „sittlich“ und „moralisch“ genau unterscheiden kann, werden sie heute vielfach gleichbedeutend verwendet. Da es in diesem Beitrag schon aus Platzgründen nicht möglich ist, eine Unterscheidung zu begründen, wird durchwegs die Bezeichnung „sittlich“ gebraucht, außer in Fällen, in denen „moralisch“ allgemein üblich ist (z. B. „moralischer Rigorismus“ oder „Politik und Moral“).
- 2) Radioansprache über „Das christliche Gewissen als Gegenstand der Erziehung“ vom 23. März 1952. Zit. nach Utz/Groner (Hrsg.): Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII. – Fribourg 1954, Bd. I, S. 877 ff.
- 3) Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ Nr. 16.
- 4) Sowohl bei Pius XII. als auch bei Hegel ist – wie die Zitate erkennen lassen – nicht ohne weiteres klar, ob die Bezeichnung „Gewissen“ auf die Instanz angewandt wird, die zeigt, was gut und was böse ist, oder auf das Vermögen des Menschen, dazwischen zu wählen. Die Frage kann hier offenbleiben, wenn nur erkannt wird, daß an der Gewissensentscheidung zwei Instanzen beteiligt sind. Im vorliegenden Text wird die übergeordnete Instanz als „Gewissen“ und die Wahl des Menschen als „Gewissensentscheidung“ bezeichnet.
- 5) München 1957, S. 164 f.
- 6) Diese Formulierungen stammen aus der berühmt gewordenen Beschreibung des freiheitlichen demokratischen Staates, die das Bundesverfassungsgericht in seinem „KPD-Urteil“ vom 17. August 1956 niedergelegt hat (BVerfGE 5/197 ff.).
- 7) Zit. nach Agentur-Fernschreiben.
- 8) „Über die Begründbarkeit von Gewissensentscheidungen“. Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom 15. Dezember 1978, S. 2 f.
- 9) Wenn die Pflichten der mitmenschlichen Solidarität häufig als „Pflichten gegenüber der Gesellschaft“ bezeichnet werden, so läßt das fast unvermeidlich die falsche Vorstellung entstehen, als sei „die“ Gesellschaft ein Subjekt mit einem bestimmten eigenen Willen, mit eigenem Interesse und mit eigenen Rechten, denen der einzelne seine Belange unterordnen müßte. In Wirklichkeit ist „die“ Gesellschaft nichts als ein gestaltloses Kollektiv, welches im Gegensatz zum Staat weder einen sittlichen Sinn hat, noch sittlich begründete Ansprüche stellen kann.
- 10) BVerfGE 46, 165.

Zur Person des Verfassers

Dr. Hans Buchheim, Professor der Politikwissenschaft an der Universität Mainz. Vorsitzender der Kommission „Politik, Verfassung, Recht“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.